

Satzung des Sport-Club Eching (SCE)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sport-Club Eching“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in 85386 Eching. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freising eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sport-Club Eching hat den Zweck, interessierten Personen im Rahmen einer Mitgliedschaft die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung sowohl im Sinne des Ausgleichs- als auch des Leistungssports zu geben. Jugend- und Schülerarbeit wird vorrangig betrieben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in eine Abteilung des Vereins, die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Nicht voll geschäftsfähige natürliche Personen können mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und Geschäftsordnung sowie der Richtlinien der einzelnen Abteilungen, für die der Beitritt erfolgt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei die Kündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand und der betroffene Abteilungsleiter.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Arbeits- und/oder Sonderumlagen, einmalig oder auf Dauer, können nach Bedarf neben den Mitgliedsbeiträgen festgesetzt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Arbeits- und/oder Sonderumlagen bestimmen die jeweiligen Abteilungsversammlungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

Dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand, der Bestandsreferent sowie die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen an. Abteilungsleiter dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 8 Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, schriftlich und geheim gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem die Entlastung und die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Einladung fristgerecht in einer Tageszeitung der Region, hier im Freisinger Tagblatt und in der Süddeutschen Zeitung, Freisinger Teil, veröffentlicht ist.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Dieses Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Bei Verhinderung kann das Stimmrecht durch Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen werden. Für nicht voll geschäftsfähige Mitglieder kann das Stimmrecht dessen gesetzlicher Vertreter ausüben. Ein Mitglied, das durch Vollmacht oder als gesetzlicher Vertreter mehrere Stimmrechte besitzt, kann diese nur einheitlich abgeben, es sei denn der Vollmachtgeber hat gesonderte Weisungen erteilt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes oder von seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Schieds- und Kontrollrat, Revision

Aufgabe des Schieds- und Kontrollrates, der gleichzeitig für die einmal jährlich stattfindende Revision (=Kassen- und Buchprüfung) des Hauptvereins sowie der einzelnen Abteilungen zuständig ist, ist die Beilegung von Streitigkeiten über interne Vereinsangelegenheiten, sofern er von dem erweiterten Vorstand hinzugezogen wird.

Der Schieds- und Kontrollrat besteht aus drei volljährigen ordentlichen Mitgliedern, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Prüfungsergebnisse und Beschlüsse des Schieds- und Kontrollrates sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Abteilungen

Der Sport-Club Eching besteht aus einzelnen Abteilungen.

Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Sportbetriebes, sie haben eigenständige, vom geschäftsführenden Vorstand genehmigte Budgets zu erstellen, führen eigenständige Kassen und Buchhaltungen und verwalten eigenständig die Abteilungsmitglieder. Kosten, die den einzelnen Abteilungen entstehen, sind durch diese selbst zu tragen.

§ 13 Ehrenamt

Die Vereins- und Organämter im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vereins- und Organämter im Vorstand beschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten außerhalb der Vorstandstätigkeit für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von mindesten einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eching, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat,

§ 15 Geschäftsordnung

Alle weiteren Belange regelt die Geschäftsordnung.

Vorstehende Satzung wurde am 27. November 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Eching, den 27. November 2013

.....
Hans-Folker Wucholt

1. Vorsitzender
SC Eching

.....
Andreas Hauptvogel

2. Vorsitzender
SC Eching